



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

### **Versammlungs- und strafrechtliches Einschreiten gegen das Zeigen gelber Sterne mit der Aufschrift „ungeimpft“ oder das Verwenden von Slogans wie „Impfen macht frei“ in Sachsen-Anhalt**

Kleine Anfrage - KA 7/3765

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Medienberichten zufolge werden auch auf Versammlungen in Sachsen-Anhalt, deren Teilnehmer sich gegen die aktuellen Corona-Beschränkungen der Landesregierung wenden, gelbe Sterne mit der Aufschrift „ungeimpft“ gezeigt und Slogans wie „Impfen macht frei“ verwandt.

Die Justiz im Freistaat Bayern verfolgt dies in vergleichbaren Fällen als Straftaten. Die bayerischen Versammlungsbehörden verbieten das Zeigen gelber Sterne mit der Aufschrift „ungeimpft“ oder das Verwenden von Slogans wie „Impfen macht frei“ in ihren Auflagenverfügungen.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

##### **Vorbemerkung:**

Bezüglich der Ausführungen des Anfragestellers in der Vorbemerkung zur Verfahrensweise im Freistaat Bayern erfolgte eine Nachfrage der Landesregierung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI). Demnach treffen die Ausführungen des Anfragestellers nicht zu.

Der Auskunft des StMI zufolge hat bislang nur die Landeshauptstadt München eine versammlungsrechtliche Beschränkungsverfügung im Sinne der Vorbemerkung erteilt. Eine diesbezügliche Weisungslage des StMI besteht nicht.

(Ausgegeben am 09.07.2020)

- 1. Verwirklicht das Zeigen gelber Sterne mit der Aufschrift „ungeimpft“ oder das Verwenden von Slogans wie „Impfen macht frei“ auf Versammlungen nach Auffassung der Landesregierung den Straftatbestand der Volksverhetzung? Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen auf Versammlungen in Sachsen-Anhalt gelbe Sterne mit der Aufschrift „ungeimpft“ gezeigt und Slogans wie „Impfen macht frei“ verwandt werden? Werden diese aktuell strafrechtlich verfolgt?**

Der Landesregierung ist bekannt, dass im Rahmen von Versammlungen in Halle und Bernburg gelbe Sterne mit der Aufschrift „Ungeimpft“ verwendet wurden. In diesem Zusammenhang wurden bei den Staatsanwaltschaften Halle (Saale) und Magdeburg strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Die Staatsanwaltschaft Halle (Saale) hat diesbezüglich zwei Ermittlungsverfahren geführt. Beide Verfahren wurden am 3. Juni 2020 sowie am 9. Juni 2020 nach Maßgabe des § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, weil das Zeigen des Symbols nach Bewertung der Staatsanwaltschaft den Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 StGB nicht erfüllt.

Das bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg geführte Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

- 2. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Fragestellers, dass das Zeigen gelber Sterne mit der Aufschrift „ungeimpft“ und Slogans wie „Impfen macht frei“, auch unabhängig von deren Strafbarkeit, auf der Grundlage von § 13 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge (VersammlG LSA) untersagt werden kann? Wenn ja, wurde dies bislang von den Versammlungsbehörden so verfügt?**

Für ein versammlungsrechtliches Vorgehen gegen die Verwendung derartiger Symbole besteht derzeit keine Rechtsgrundlage.

Die zuständige Versammlungsbehörde kann gemäß § 13 Abs. 1 VersammlG LSA eine Versammlung von Beschränkungen abhängig machen, wenn ansonsten die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet wäre. Eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit wäre gegeben, wenn die Verwendung der Symbole als Straftat einzustufen wäre. Da jedoch die Staatsanwaltschaft Halle (Saale) das Vorliegen einer Straftat bereits verneint hat, kann von einem Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit nicht ausgegangen werden.

Zwar könnte die Verwendung der Symbole als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gewertet werden. Unter öffentlicher Ordnung versteht man die Gesamtheit der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird. Anders als zum Beispiel das Bayerische Versammlungsgesetz enthält das VersammlG LSA (mit Ausnahme der in § 13 Abs. 2 VersammlG LSA konkretisierten Tatbestände) das Schutzgut der „öffentlichen Ordnung“ jedoch nicht. Ein versammlungsrechtliches Vorgehen gegen die Verwendung wegen eines möglichen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung ist daher nach derzeitiger Rechtslage ebenfalls nicht möglich.